

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK VIII

FULDA, den 15. Juni 2018

134. JAHRGANG

Nr. 74	Erklärung über den Eintritt der Sedisvakanz	Nr. 82	Dekret zur Eingliederung der Pfarrei St. Robert, Heringen, in den Pastoralverbund St. Lullus Bad Hersfeld-Rotenburg
Nr. 75	Bekanntgabe der Wahl des Diözesanadministrators	Nr. 83	Dekret zur Errichtung des Diakonenkreises Rhön
Nr. 76	Ernennung des ständigen Vertreters des Diözesanadministrators	Nr. 84	Organisationsanweisung Neue Struktur der Abteilung 4 Seelsorge
Nr. 77	Amtlicher Schriftwechsel während der Sedisvakanz	Nr. 85	Europaweites Glockenläuten am 21. September 2018 / liturgische Handreichung
Nr. 78	Hinweise für die Liturgie während der Zeit der Sedisvakanz	Nr. 86	Europäisches Kulturerbejahr
Nr. 79	Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)	Nr. 87	Warnung
Nr. 80	4. Änderung Beamtenordnung (4.ÄndG-KBO)	Nr. 88	Personalien
Nr. 81	Inkraftsetzung Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.03.2018		

Nr. 74 Erklärung über den Eintritt der Sedisvakanz

Fulda, den 5. Juni 2018

Papst Franziskus hat das Gesuch von Bischof Heinz Josef Algermisen um Entpflichtung vom Amt des Bischofs von Fulda mit Wirkung vom 5. Juni 2018, 12.00 Uhr, angenommen. Somit ist der Bischöfliche Stuhl von Fulda von dem genannten Zeitpunkt an vakant.

Prof. Dr. Karlheinz Diez

Weihbischof

Bischof Algermisen, der nunmehr von allen seinen Aufgaben als Bischof von Fulda entpflichtet ist, erhält von Rechts wegen den Titel eines „episcopus emeritus“ (can. 402 § 1 CIC).

Nr. 75 Bekanntgabe der Wahl des Diözesanadministrators

Das Fuldaer Domkapitel hat in seiner Eigenschaft als Konsultorenkollegium gem. can. 421 § 1 CIC am 9. Juni 2018

S. E. Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez

für die Dauer der Sedisvakanz zum Diözesanadministrator des Bistums Fulda gewählt.

Bis zur Wahl eines Diözesanadministrators geht die Leitung des Bistums gem. can. 419 CIC auf Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez als den einzigen aktiven Weihbischof über, der unverzüglich die Einberufung des Domkapitels zur Wahl des Diözesanadministrators innerhalb von acht Tagen nach Eintritt der Sedisvakanz zu veranlassen hat (can. 421 § 1 CIC).

Weihbischof Diez hat die Wahl angenommen und die Professio fidei gemäß can. 833 n. 4 CIC abgelegt. Damit hat er gemäß can. 427 § 2 CIC die Amtsgewalt erlangt und für die Zeit der Sedisvakanz die Leitung des Bistums Fulda übernommen; er ist an die Pflichten des Diözesanbischofs gebunden und besitzt dessen Amtsgewalt, außer in den Dingen, die aus der Natur der Sache oder vom Recht ausgenommen sind. Der Apostolische Stuhl wurde gem. can. 422 CIC von der rechtmäßig erfolgten Wahl in Kenntnis gesetzt.

Mit Eintritt der Sedisvakanz

- erlöschen die Ämter des Generalvikars und des Bischofsvikars gemäß can. 481 § 1 CIC, wobei der Weihbischof gem. can. 409 § 2 CIC seine Vollmachten und Befugnisse behält, die er als Bischofsvikar hatte;
- hört der Priesterrat gemäß can. 501 § 2 CIC auf zu bestehen; für die Zeit der Sedisvakanz wird die Aufgabe des Priesterrates vom Domkapitel in seiner Eigenschaft als Konsultorenkollegium übernommen (cann. 501 § 2 und 502 § 3 CIC).

Fulda, den 11. Juni 2018

Prof. Dr. Werner Kathrein

Die Ämter des Offizials und der Vizeoffiziale erlöschen jedoch gem. can. 1420 § 5 CIC nicht.

Domdechant

**Nr. 76 Ernennung des ständigen Vertreters
des Diözesanadministrators**

Nach meiner Wahl zum Diözesanadministrator habe ich

**Herrn Apostolischen Protonotar
Prof. Dr. Gerhard Stanke**

für die Zeit der Sedisvakanz zu meinem ständigen Vertreter ernannt.

Fulda, den 11. Juni 2018

Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez

Diözesanadministrator

**Nr. 77 Amtlicher Schriftverkehr während der
Sedisvakanz**

Gesuche und Eingaben, die sonst an den Diözesanbischof oder den Generalvikar gerichtet werden, sind während der Sedisvakanz an den Diözesanadministrator unter der Anschrift des Bischöflichen Generalvikariats zu richten.

Die Anschrift des Bischöflichen Generalvikariats (Paulustor 5, 36037 Fulda od. Postfach 1153, 36001 Fulda) bleibt unverändert.

Fulda, den 11. Juni 2018

Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez

Diözesanadministrator

**Nr. 78 Hinweis für die Liturgie während der Zeit
der Sedisvakanz**

Änderung im Hochgebet

Während der Sedisvakanz ist im Eucharistischen Hochgebet an der sonst für den Namen des Diözesanbischofs vorgesehenen Stelle der Name des Diözesanadministrators zu nennen.

So lautet die Formel beispielsweise im dritten Hochgebet: „... *deinen Diener, unseren Papst Franziskus, unseren Diözesanadministrator Karlheinz und die Gemeinschaft der Bischöfe, ...*“.

Der Name des emeritierten Bischofs ist nicht zu nennen.

**Nr. 79 Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung
(KDSGO)**

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen, und im Einklang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes, wie dies in § 49 Absatz 3 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) vorgesehen ist,

die folgende Ordnung:

§ 1

**Errichtung Kirchlicher Gerichte in
Datenschutzangelegenheiten**

- (1) Die Bischöfe der (Erz-)Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz errichten mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein Interdiözesanes Datenschutzgericht als erste Instanz mit Sitz in Köln (vgl. can. 1423 § 1 CIC). Dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen. Das Nähere wird in einem gemeinsamen Errichtungsdekret der Diözesanbischofe geregelt.
- (2) Die Deutsche Bischofskonferenz errichtet mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz als zweite Instanz mit Sitz in Bonn (vgl. can. 1439 § 1 CIC). Dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

- (1) Die Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten sind zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland sowie für gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.
- (2) Das Interdiözesane Datenschutzgericht prüft auf Antrag die vorangegangene Entscheidung der Datenschutzaufsicht über das Vorliegen einer Datenschutzverletzung sowie gerichtliche Rechtsbehelfe gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Antragsteller können die be-

troffene Person oder der Verantwortliche im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG sein.

- (3) Die betroffene Person verwirkt ihr Antragsrecht nach Absatz 2, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung geltend macht. Den Zugangszeitpunkt muss sie auf Verlangen nachweisen können.
- (4) Der Antrag des Verantwortlichen richtet sich nach § 8 Absatz 2.
- (5) Gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang dieser Entscheidung das Recht auf Beschwerde beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zu.

§ 3

Zusammensetzung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten und Ernennungsvoraussetzungen

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern.
- (2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und acht beisitzenden Richtern.
- (3) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und die Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz sind an das staatliche sowie an das kirchliche Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus.
- (4) Die Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz müssen katholisch sein und sollen über Berufserfahrung in einem juristischen Beruf sowie in Datenschutzfragen verfügen. Sie dürfen zu Beginn ihrer Amtszeit das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben. Anderweitige Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters nicht gefährden. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, die weiteren Richter einen akademischen Grad im kanonischen Recht oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.
- (5) Personen, die als Diözesandatenschutzbeauftragte oder betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt bzw. benannt sind, können für die Dauer dieses Amtes und bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Ausscheiden aus diesem Amt nicht zu Richtern an den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten

ten berufen werden. Hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehende Personen können für die Dauer dieser Beschäftigung nicht berufen werden.

- (6) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz notwendiger Reisekosten.
- (7) Die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten wird beim Verband der Diözesen Deutschlands eingerichtet.

§ 4

Aufbringung der Mittel

Die Kosten der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 5

Besetzung der der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei beisitzenden Richtern, wobei ein Mitglied des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen muss.
- (2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern, wobei zwei Mitglieder des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen müssen.
- (3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist.
- (4) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

§ 6

Richter

- (1) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die beisitzenden Richter der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt. Die mehrmalige Wiederernennung ist zulässig.

sig. Sind zum Ende der Amtszeit die neuen Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (3) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit
 - a) mit der Annahme der Rücktrittserklärung durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz,
 - b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz durch Dekret.

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, wird für die Dauer der Amtszeit, die dem ausgeschiedenen Richter verblieben wäre, ein Nachfolger ernannt.

- (4) Die Richter sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung auch nach Ende ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

Verfahrensbeteiligte, Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Am Verfahren sind neben der betroffenen Person der Verantwortliche oder der kirchliche Auftragsverarbeiter und die zuständige Datenschutzaufsicht beteiligt.
- (2) Vor den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten kann sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.
- (3) Die Bevollmächtigung wird gegenüber den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen.

§ 8

Verfahrenseinleitung

- (1) Antragsbefugt ist, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Antragsbefugnis ist auch gegeben, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Mitteilung der Datenschutzaufsicht oder nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit Eingang der Beschwerde keine Entscheidung der Datenschutzaufsicht erfolgt ist.

- (2) Der Verantwortliche kann gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsicht binnen eines Monats nach Zugang derselben einen Antrag auf Überprüfung durch das Interdiözesane Datenschutzgericht stellen. Der Zugangszeitpunkt ist von ihm nachzuweisen.

§ 9

Ausschluss

Ein Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er

- a) selbst Beteiligter ist,
- b) gesetzlicher Vertreter oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger gehört wurde,
- d) bei dem vorausgegangenen Verfahren oder als Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts – auch als allgemeiner Vertreter der betroffenen Person oder als Diözesandatenschutzbeauftragter bzw. dessen Vertreter – mitgewirkt hat,
- e) Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten war.

§ 10

Ablehnung

- (1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu begründen.
- (2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des abgelehnten Richters der Nächstberufene mit.
- (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Richter einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber bestehen, ob er von der Ausübung seines Amtes nach § 9 ausgeschlossen ist.

§ 11 **Antragsschrift**

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten oder bei der Datenschutzaufsicht, deren Entscheidung beanstandet wird, einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zu dessen Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus dem Vorverfahren in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.
- (2) Wurde die Antragsschrift bei der Datenschutzaufsicht eingereicht, leitet diese sie an die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten weiter.
- (3) Für die Anhörung der Datenschutzaufsicht sollen Abschriften der Antragsschrift und sonstiger Schriftstücke beigelegt werden.

§ 12 **Verfahren nach Eingang der Antragsschrift**

- (1) In den Fällen des § 8 Absatz 2 holt der Vorsitzende nach dem Eingang der Antragsschrift eine schriftliche Stellungnahme derjenigen Datenschutzaufsicht ein, deren Entscheidung zur Überprüfung gestellt ist. Sie wird dem Antragsteller zur Gegenäußerung übermittelt.
- (2) Der Vorsitzende kann bis zum Abschluss des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, am Verfahren beteiligen. In diesem Fall sind sie im Verfahren ebenso Beteiligte; die Beteiligten sind anzuhören und haben das Recht eigener Antragstellung.
- (3) Der Antragsteller kann bis zum Zugang eines Beschlusses gemäß § 15 seinen Antrag durch schriftliche Erklärung zurücknehmen; die Rücknahme wird allen Beteiligten mitgeteilt. Das Überprüfungsverfahren endet in diesem Fall ohne weiteres und kann nicht mehr aufgenommen werden.

§ 13 **Verfahren vor dem** **Interdiözesanen Datenschutzgericht**

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Das Interdiözesane Datenschutzgericht ist an das Vorbringen und an die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.

- (2) Die Beteiligten können die Akten des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und die ihm vorgelegten Akten einsehen und sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften fertigen lassen.
- (3) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung durch Beschluss; es besteht kein Anspruch auf Anberaumung eines Termins.
- (4) Wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder der Sachverhalt ungeklärt ist, kann das Interdiözesane Datenschutzgericht zur Klärung einen mündlichen Anhörungstermin ansetzen.
- (5) Der Vorsitzende lädt dazu die am Verfahren Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.
- (6) Im Anhörungstermin werden alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen erörtert. Alle Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts sind befugt, die Beteiligten zu befragen. Ein Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts führt Protokoll über die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung.
- (7) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erhebt die erforderlichen Beweise. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.

§ 14 **Ergebnis des Verfahrens**

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet über das Begehren des Antragstellers mit Stimmenmehrheit.
- (2) Es kann erkennen auf
 - a) Verwerfung des Antrags als unzulässig,
 - b) Zurückweisung des Antrags als unbegründet, auch in den Fällen der Verwirkung des Antragsrechts, oder
 - c) Feststellung des Vorliegens und Umfangs einer Datenschutzverletzung.

§ 15 **Beschluss**

- (1) Der das Verfahren beendende Beschluss ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

(2) Er enthält neben dem Erkenntnis den Sachverhalt, die tragenden Gründe für die Entscheidung und einen Hinweis über die Möglichkeit eines Antrags nach § 17 Absatz 1.

(3) Der Beschluss wird allen Beteiligten unverzüglich mitgeteilt.

§ 16 Kosten des Verfahrens

Im Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet es zusammen mit dem Erkenntnis, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat. Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 17 Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz

(1) Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde. Der Ausspruch nach § 16 ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

(2) Für das Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz gelten die §§ 7 bis 16 entsprechend, § 11 jedoch mit der Maßgabe, dass der Antrag nur wahlweise bei dem Interdiözesanen Datenschutzgericht oder dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz eingereicht werden kann. Der Vorsitzende kann von einer neuerlichen Anhörung der Datenschutzaufsicht absehen.

(3) Beweise erhebt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann, wenn die Sachverhaltsaufklärung beim Interdiözesanen Datenschutzgericht nicht auf alle wesentlichen Punkte erstreckt wurde. Einen Anhörungstermin setzt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann an, wenn es Hinweise dafür hat, dass mit den am Verfahren Beteiligten noch nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Fragen erörtert wurden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(4) Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Beteiligten endet das Verfahren.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 24.05.2018 in Kraft.

(2) Diese Ordnung soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Approbiert durch Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.02.2018

Rekognosziert durch Dekret der Apostolischen Signatur vom 03.05.2018

Promulgiert durch Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.05.2018

Nr. 80 Viertes Gesetz zur Änderung der Ordnung für die Beamten im Bistum Fulda (4. Änderungsgesetz zur Kirchenbeamtenordnung – 4. ÄndG-KBO)

Artikel I Änderung der Kirchenbeamtenordnung

Die Ordnung für die Beamten im Bistum Fulda (Kirchenbeamtenordnung – KBO) vom 17. Mai 2010 (K. A. 2010, Nr. 85), zuletzt geändert am 30.09.2013, (K. A. 2013, Nr. 131), am 01. April 2014 (K. A. 2014 Nr. 68 und 69) und am 21.10.2015 (K. A. 2015, Nr. 144) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Kirchenbeamte ebenfalls entsprechend anzuwenden sind die Umzugskostenordnung (K. A. 1991, Nr. 187; K. A. 2001, Nr. 160; K. A. 2002, Nr. 3), die Regelung der Jubiläumswendung (K. A. 2005, Nr. 115), die Geburtsbeihilfe zur Erstausrüstung (K. A. 1990, Nr. 175 und K. A. 2002, Nr. 3) sowie § 16 der Versorgungsordnung für die Priester des Bistums Fulda in der Pfarrseelsorge in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt rückwirkend zum 01.05.2018 in Kraft.

Fulda, 07. Mai 2018



+ *Heinz J. Algermüssen*

Bischof von Fulda

Nr. 81 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. März 2018

Artikel I

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 15. März 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

A.

**Anlage 2e zu den AVR
Zulage für Mitarbeiter im Rettungsdienst,
die mit der elektronischen Einsatzdokumentation
befasst sind**

I. In Anlage 2e zu den AVR wird in Abschnitt II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 die folgende neue Nr. 12 eingefügt:

„12 Mitarbeiter als Beauftragte der elektronischen Einsatzdokumentation erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.“

II. In Anlage 2e zu den AVR wird der neuen Nr. 12 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 des Abschnitts II die folgende neue Hochziffer 1 hinzugefügt:

„1 Diese Bestimmung findet ausschließlich im Gebiet der Regionalkommission Bayern Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

B.

**Anlage 21a zu den AVR
Erweiterung des Geltungsbereichs sowie Überleitungsregelungen**

I. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR

a. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Anlage gilt für Lehrkräfte, die in

- a) Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege- und Hebammenschulen sowie
- b) sonstigen Schulen, soweit sie nicht unter Anlage 21 zu den AVR fallen, beschäftigt sind.“

„Anmerkung zu § 1 Abs. 1:

Die Anlage 21a zu den AVR findet keine Anwendung auf Lehrkräfte an Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden und deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. August 2007 bei dem Dienstgeber begonnen hat.“

b. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.“

c. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen sechs Stufen.“

d. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nachfolgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

Anmerkung zu § 4 Abs. 4:

Besitzstandszulagen, die sich aus der Anwendung des Anhang B der Anlage 21a zu den AVR ergeben haben, werden aus Anlass der Änderung der Anlage 21a zu den AVR nicht gekürzt.“

II. Änderungen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR:

a. Die Überschrift über der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“.

b. Es wird eine Entgeltgruppe 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„E 9 Mitarbeiter ohne abgeschlossene Hochschulbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften“.

c. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen wird folgende Anmerkung nach der

Überschrift vor der Anmerkung „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ eingefügt:

„Entsprechende Zusatzqualifikation

Eine entsprechende Zusatzqualifikation liegt vor, wenn eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger/in, Lehrhebamme/-entbindungspfleger erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei Lehrkräften, die nicht von Satz 1 erfasst sind, liegt eine entsprechende Zusatzqualifikation vor, wenn mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt worden sind.“

III. Neuer Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR

Es wird ein Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

Zum 1. Januar 2018 ist der Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erweitert worden. Ziel dieser Regelung ist die Überleitung von Mitarbeitern in Anlage 21a zu den AVR, die seit dem 1. Januar 2018 unter den Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR fallen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitung gilt für

- a) Alten- und Krankenpfleger sowie Hebammen/Entbindungspfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften sowie
- b) Mitarbeiter, die an Schulen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Anlage 21a zu den AVR beschäftigt sind,

die am 31. Dezember 2017 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2018 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

Mitarbeiter nach § 1 Abs. 1 werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seitdem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehr-

kraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 3 Besitzstandsregelungen

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 1. Januar 2018 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 14 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am 31. Dezember 2017 zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtssonderzahlung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR. Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

- Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. Januar 2018 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zu den AVR zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Januar 2018

die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wiederaufgenommen hätte.

- (6) Verringert sich nach dem 1. Januar 2018 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 1. Januar 2018 befristet verändert ist.
- (7) Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeld-gesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

- (1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.
- (2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.
- (3) Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. 3Administrative Mehrkosten, die durch

die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

- (4) Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. 3Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.
- (5) Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.
- (6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.
- (7) Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2 – 5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.
- (8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 30. Juni 2018 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.

IV. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

1. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen
 - 1b Ziffer 10,
 - 2 Ziffer 5,
 - 3 Ziffer 3,
 - 4a Ziffern 1, 2, 3, 5, 10, 11, 26 und 27,
 - 4b Ziffern 1, 3, 6, 10, 16, 18, 19, 36 und 38,
 - 5b Ziffern 2, 4, 9, 21, 22, 30, 33, 35, 36, 60 und 63,
 - 5c Ziffern 29 und 36

werden gestrichen und jeweils durch die Angabe „(durch Überleitung in die Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

2. Die folgenden Tätigkeitsmerkmale werden neu gefasst:

VG 4b Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“
VG 4b Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Beschäftigungstherapeuten/Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 8 oder 11 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 11 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 24 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 17 erhält folgende neue Fassung:

„Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 29 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 20 erhält folgende neue Fassung:

„Medizinisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 38 oder 39 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 37 erhält folgende neue Fassung:

„Orthoptisten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 59 oder 62 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 39 erhält folgende neue Fassung:

„Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 64 oder 65 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 5b Ziff. 23 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 31 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

V. Inkrafttreten

Die Abschnitte I bis IV dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel II Inkraftsetzung

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe, werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15.03.2018 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 16.05.2018



+ *Heinz J. Algermisen*

Bischof von Fulda

Nr. 82 Dekret zur Eingliederung der Pfarrei St. Robert, Heringen, in den Pastoralverbund St. Lullus Bad Hersfeld-Rotenburg

Art. 1

Änderung des Allgemeinen Ausführungsdekretes zur territorialen Umschreibung der zu errichtenden Pastoralverbände im Bistum Fulda

Art. 1 des Allgemeinen Ausführungsdekretes zur territorialen Umschreibung der zu errichtenden Pastoralverbände im Bistum Fulda vom 30. März 2006 (K. A. 2006, Nr. 80), zuletzt geändert mit Wirkung vom 3. Dezember 2011 (K. A. 2012, Nr. 14), wird wie folgt geändert:

1. In der Angabe zu Pastoralverbund Nr. 35 wird die Angabe „-St. Robert, Heringen“ gestrichen.
2. Die Angabe zu Pastoralverbund 36 wird wie folgt gefasst:

„Seelsorgebezirk im Pastoralverbund 36)
St. Lullus-Sturmius, Bad Hersfeld

St. Marien, Bebra
St. Robert, Heringen
Christus d. Erlöser, Rotenburg“

Art. 2

Änderung des Dekretes über die Errichtung des Pastoralverbundes St. Lullus Bad Hersfeld-Rotenburg

Art. 2 Satz 1 des Dekretes über die Errichtung des Pastoralverbundes St. Lullus Bad Hersfeld-Rotenburg vom 11. Oktober 2006 (K. A. 2006, Nr. 178) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Pfarrei St. Robert, Heringen“

2. Die Nrn. 5 bis 7 werden aufgehoben.

Art. 3

Änderung des Dekretes über die Errichtung des Pastoralverbundes Hessisches Kegelspiel zu den Hll. 14 Nothelfern

In Art. 2 Satz 1 des Dekretes über die Errichtung des Pastoralverbundes Hessisches Kegelspiel zu den Hll. 14 Nothelfern vom 27. November 2006 (K. A. 2006, Nr. 234), geändert mit Wirkung vom 27. November 2011 (K. A. 2012, Nr. 12), wird die Angabe „-St. Robert, Heringen“ gestrichen.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Fulda, den 17. Mai 2018



+ *Heinz-J. Algemisen*

Bischof von Fulda

Nr. 83 Dekret zur Errichtung des Diakonenkreises Rhön

Auf Bitten aus dem Diakonenkreis Fulda und nach Befürwortung durch den Bischöflichen Beauftragten für den Diakonat errichten ich hiermit gemäß § 31 Abs. 2 Diakonatsordnung den neuen Diakonenkreis Rhön. Der Diakonenkreis Rhön umfasst die Dekanate Hünfeld-Geisa und Rhön. Damit umfasst der Diakonenkreis Fulda nunmehr die Dekanate Fulda und Neuhoof-Großenlüder.

Die Diakone der Dekanate Hünfeld-Geisa und Rhön werden dem neuen Diakonenkreis Rhön zugeordnet, die Diakone der Dekanate Fulda und Neuhoof-Großenlüder verbleiben im Diakonenkreis Fulda.

Fulda, 22. Mai 2018



+ *Heinz-J. Algemisen*

Bischof von Fulda

Nr. 84 Organisationsanweisung des Generalvikars

(§ 4 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung des Bischöflichen Generalvikariates)

Neue Struktur der Abteilung 4 Seelsorge

Hiermit ordne ich folgende Organisationsänderung mit Wirkung zum 01. August 2018 an:

Die Abteilung 4 Seelsorge, Leiter Ordinariatsrat Dompräbendat Thomas Renze, wird in acht Referate mit den jeweiligen Sachgebieten wie in der Anlage dargestellt neu gegliedert. Die Abkürzung „SSA“ für die Abteilung entfällt und wird durch „AS“ ersetzt.

Fulda, 17. Mai 2018

Gerhard Stanke

(Prof. Dr. Gerhard Stanke)
Generalvikar

Neue Struktur der Abteilung 4 Seelsorge

Referat 41 Grundsatzreferat

Sachgebiet 410: Pastoral in der Pfarrei
Sachgebiet 411: Pastorale Räte
Sachgebiet 412: Katholische Verbände
Sachgebiet 413: Ausbildung der Laien im pastoralen Dienst
Sachgebiet 414: Ehrenamt
Sachgebiet 415: Pastorale Innovation
Sachgebiet 416: Kirchliche Organisationsberatung
Sachgebiet 417: Hochschuleseelsorge
Sachgebiet 418: Sekten- und Weltanschauungsfragen
Sachgebiet 419: Diözesan-Pilgerstelle

Referat 42 Bischöfliches Jugendamt

Sachgebiet 420: Geschäftsstelle des Jugendamtes
Sachgebiet 421: Jugendverbände
Sachgebiet 422: Regionale Jugendbildung
Sachgebiet 423: Religiöse Bildung/Ministrantenpastoral

Referat 43 Diakonische Pastoral

Sachgebiet 430: Seelsorge an diakonischen Orten
Sachgebiet 431: Seelsorge in Krisensituationen
Sachgebiet 432: Muttersprachliche Gemeinden
Sachgebiet 433: Migration
Sachgebiet 434: Pastoral für Menschen mit Behinderung
Sachgebiet 435: Schülerseelsorge

Referat 44 Glaubenskommunikation und Geistliche Begleitung

Sachgebiet 440: Exerzitien/Geistliche Begleitung
Sachgebiet 441: Katechese/Sakramentenpastoral
Sachgebiet 442: Glaubenskommunikation/Glaubenskurse
Sachgebiet 443: Neuevangelisierung/Missionarische Pastoral
Sachgebiet 444: Erwachsenenkatechumenat

Referat 45 Familien- und Beziehungspastoral

Sachgebiet 450:
Allgemeine Familien- und Beziehungspastoral
Sachgebiet 451: Kindertageseinrichtungen
Sachgebiet 452:
Ehevorbereitung, Ehebegleitung und Ehespiritualität
Sachgebiet 454: Forum Michaelshof
Sachgebiet 455: Geschäftsstelle kath. Familienbund

Referat 46 Liturgie und Ökumene

Sachgebiet 460: Liturgie
Sachgebiet 461: Ökumene
Sachgebiet 462: Interreligiöser Dialog

Referat 47 Frauen-, Männer-, und Seniorensorge

Sachgebiet 470: Männerseelsorge
Sachgebiet 471: Frauenseelsorge
Sachgebiet 472: Verbandliche Frauenarbeit
Sachgebiet 473: Weltgebetstag
Sachgebiet 474: KAG/Müttergenesung
Sachgebiet 475: Seniorenpastoral

Referat 48 Weltkirche/Mission/Entwicklung/Frieden

Sachgebiet 480: Missio-Diözesanbüro
Sachgebiet 481: Hilfswerke

Sachgebiet 482: Solidarität und Entwicklungsfragen
Sachgebiet 483: Internationale Freiwilligendienste
Sachgebiet 484: Diözesan Bonifatiuswerk

Nr. 85 Europaweites Glockenläuten am 21. September 2018/liturgische Handreichung

Das Deutsche Nationalkomitee Denkmalschutz und der Deutsche Städtetag laden ein, sich am europaweiten Glockenläuten anlässlich des Internationalen Friedenstag am 21. September 2018 in der Zeit von 18 Uhr bis 18:15 Uhr zu beteiligen. Um der Entscheidung des Ständigen Rates der Bischöfe von 2015, dass nämlich ein Glockenläuten nur im gottesdienstlichen Kontext möglich und daher von einem überdiözesanen Glockenläuten aus rein historischem oder politischen Anlass abzusehen ist, zu entsprechen und um die gottesdienstliche Bedeutung des Läutens zu unterstreichen, wird das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken kostenfrei passendes liturgisches Material zur Verfügung stellen, um zu einem örtlichen Gebet des Friedens und des christlichen Zeugnisses einzuladen. Das Material steht seit Ende Mai als Download auf der Webseite www.herkunft-hat-zukunft.eu bereit und wird zudem an alle katholischen Gemeinden verschickt.

Nr. 86 Europäisches Kulturerbejahr

Das Bonifatiuswerk beteiligt sich am Europäischen Kulturerbejahr mit einem vielfältigen Angebot und Materialien, die die christlichen Wurzeln Europas deutlich machen. Diese und weitere Informationen finden Sie ebenfalls auf der Seite www.herkunft-hat-zukunft.eu.

Nr. 87 Warnhinweis der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn informiert im Auftrag des Staatssekretariates, über die Aktivitäten eines gewissen Amédée HYGORD, haitianischer Staatsangehöriger, der in Frankreich auffällig wurde.

Er suchte nach einer pastoralen Aufgabe. Hierfür legte er ein gefälschtes Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vor, worin sowohl seine Weihe in der Altkatholischen Kirche wie auch die Konversion zur Katholischen Kirche bescheinigt und begrüßt wurde. Mittlerweise wurde Herr HYGORD vom Generalvikar der Diözese Cambrai bei den französischen Behörden angezeigt.

Wir bitten um Beachtung des Warnhinweises.

– Geistliche –

Ernennungen

B l ü m e l , Sebastian, Pfarrer, Petersberg, zum Klinikpfarrer am Klinikum in Marburg. Ebenso Verantwortung für die Seelsorge in den Kliniken der Stadt: 01.09.2018

B r e n z e l , Martin, Diakon, zum Sprecher des Diakonenkreises Rhön: 01.06.2018

L e m m e r , Andre, Neupriester, zum Kaplan in den Pfarreien St. Peter in Gelnhausen, Maria Königin in Meerholz-Hailer und St. Wendelin in Höchst, Dienstort: Gelnhausen: 01.08.2018

N o l l , lic. iur. can. Carsten, Pfarrer, Eckweisbach, zum Spiritual des Diakonenkreises Rhön: 22.05.2018

Beauftragung

S c h w e i m e r , Andreas, Stellv. Dechant Dekanat Hersfeld-Rotenburg, Pfarrer, Rotenburg/F., zur Führung der Amtsgeschäfte des Dechanten kommissarisch bis zur allgemeinen Neuwahl der Dechanten: 16.05.2018

Verlängerung

M b e f o , P. Luke, Pastoralverbund St. Michael Werra-Meißner, Verlängerung der Beauftragung als Subdiakon im Pastoralverbund St. Michael Werra-Meißner, in den Pfarreien St. Bonifatius in Bad Sooden-Allendorf, St. Joseph in Hebenshausen und Zum Göttlichen Erlöser in Witzenhausen, für weitere zwei Jahre bis zum 01.09.2020

Entpflichtungen

H a r t h , Michael, Diakon, Hanau, als Vorsitzenden des Caritas-Verbandes für den Main-Kinzig-Kreis e. V.: 30.06.2018

S t i t z , Raimund, Pfarrer, Vacha, als Administrator der Pfarrei Maria Schnee in Schleid: 15.08.2018

Versetzungen in den Ruhestand

E r n s t , Dr. phil. Norbert, Geistlicher Rat, Akademikerseelsorger, Grebenstein: 01.09.2018

W e b e r , Peter, Pfarrer, Geistlicher Rat, Emsdorf: 01.02.2019

W o n d r a k , Günter, Pfarrer, Geistlicher Rat, Fulda: 31.07.2018

M i t t e n e n t z w e i , Klaus-Dieter, Ständiger Diakon, Reichensachsen: 21.05.2018

– Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –

Einstellung

B ö s , Julijana, Bad Soden-Salmünster, als Praktikantin in der Pastoral im Pastoralverbund Hl. Kreuz Salmünster-Kinziggrund, Dienstort: Salmünster, St. Peter und Paul: 01.06.2018 – 31.07.2019

Versetzungen

B e n k n e r , Sarah, Pastoralassistentin, Kreiskrankenhaus Gelnhausen, in das Bildungsforum St. Michael Kassel (Erwachsenenbildung) und im Katholischen Jugendreferat Kassel, Dienstort: Regionalhaus Kassel: 01.08.2018

B ö h m , Eva-Maria, Pastoralassistentin, Pastoralverbund Kirche am Fluss St. Christophorus, in das Kreiskrankenhaus Gelnhausen und in die Kur- und Klinikseelsorge Bad Orb: 01.08.2018

H a r t m a n n , Anna Olivia, Dipl.-Theol., Dekanat Hanau, in die Katholische Familienbildungsstätte Hanau, Dienstort: Dechant-Diel-Haus Hanau: 01.08.2018

K r a u s , Katharina, Pastoralassistentin, Klinikum Fulda, in die Katholische Hochschulgemeinde Marburg, Dienstort: Roncalli-Haus, Marburg: 01.08.2018

P i e p e r , Christian, Pastoralassistent, Pastoralverbund Hl. Kreuz – Salmünster-Kinziggrund, in die Klinikseelsorge Fulda, Dienstort: Klinikum Fulda: 01.08.2018

R a d a u s c h e r , Maurice, Gemeindefereferent, Pastoralverbund Kassel Mitte, in den Pastoralverbund „Unsere Liebe Frau Hanau“, Dienstort: Stadtpfarramt Mariäe Namen, Hanau: 01.08.2018

Versetzung in den Ruhestand

H a r t u n g , Thomas, Pastoralreferent, Katholische Regionalstelle für Erwachsenenbildung Kassel, Bildungsforum Sankt Michael Kassel, Ehe-, Familien- und Lebensberatung Kassel: 31.05.2018

